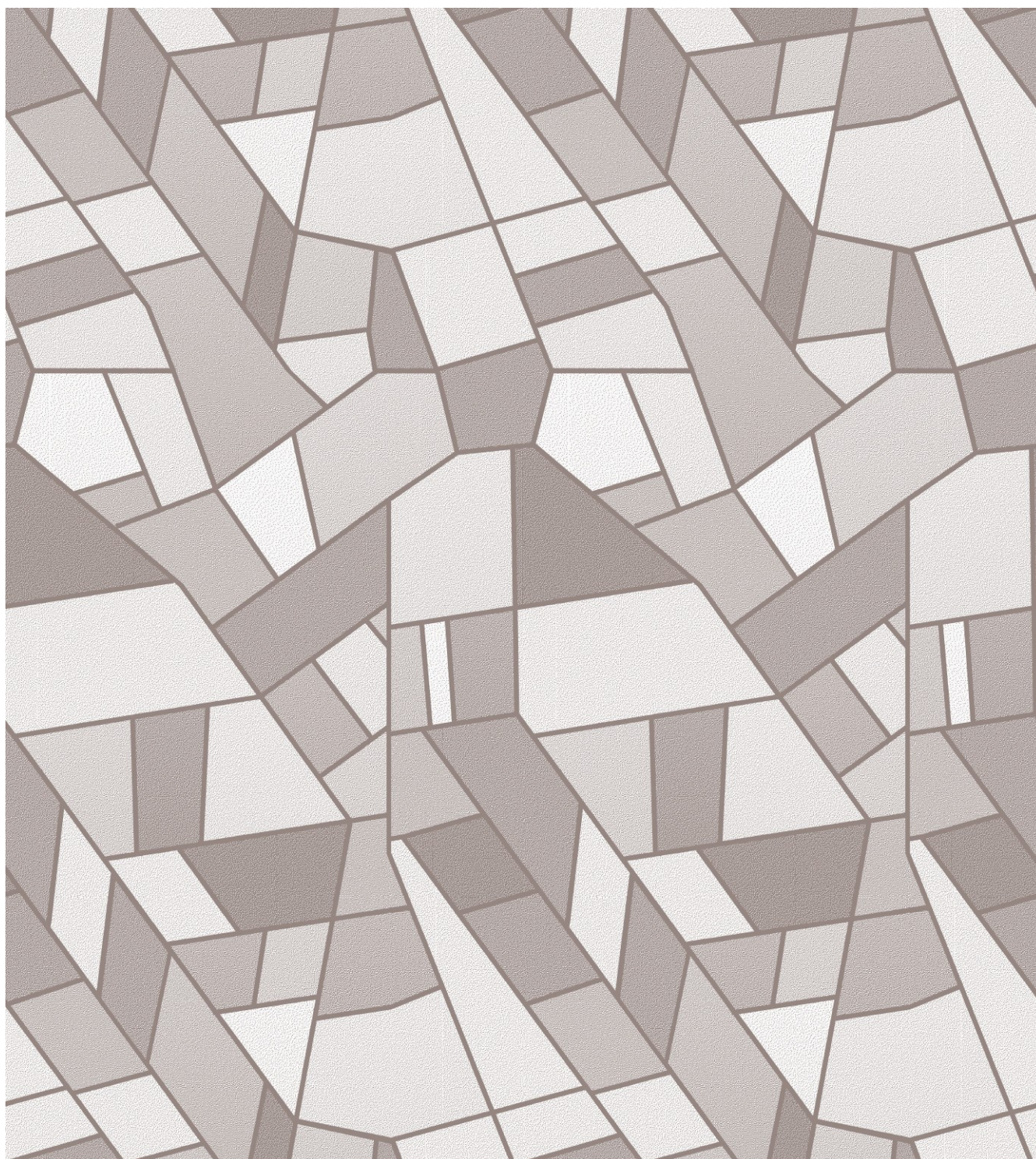


Richtplanrevision Luzern 2020ff: Prozessdefinition

Aktualisierung 31.10.2021 / EBP, rawi



1. Anlass und Ziele der Richtplanrevision

Der Richtplan des Kantons Luzern wurde letztmalig 2009 gesamtheitlich überarbeitet.

Stand des Richtplans

Im Jahr 2015 wurde der Richtplan in einer Teilrevision an das teilrevidierte Raumplanungsgesetz des Bundes angepasst.

Zudem hat Luzern Ende 2016 ein Agglomerationsprogramm der 3. Generation (AP LU 3G) eingereicht. Das Agglomerationsprogramm enthält Infrastrukturmassnahmen sowie inhaltliche Aussagen und Ziele in den Bereichen Siedlung, Landschaft und Verkehr, die im Richtplan zu verankern sind. Zu diesem Zweck hat der Regierungsrat eine geringfügige Richtplananpassung im Kapitel R7 beschlossen, die vom Bundesrat am 8. Oktober 2019 genehmigt worden ist.

Eine gesamthafte Überarbeitung zum jetzigen Zeitpunkt ist aus mehreren Gründen notwendig. Zum einen wird der Richtplan gemäss §14 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) alle zehn Jahre überprüft und nötigenfalls überarbeitet. Die in der Teilrevision 2015 vorgenommenen Anpassungen und die geringfügigen Änderungen 2019 in den Kapiteln Raumstrukturen, Siedlung und Mobilität können mehrheitlich belassen bleiben. Der restliche Richtplaninhalt stammt zu weiten Teilen aus dem Jahr 2009 und bedarf entsprechender Aktualisierung.

Anlass für die Richtplanrevision

Ein weiterer Grund für eine Überarbeitung stellt eine geänderte Kompetenzregelung im revidierten PBG von 2018 dar. Neu sieht das PBG vor, dass der Kantonsrat das Kapitel Z «Raumordnungspolitische Zielsetzungen» erlässt.

Die Hauptziele der Richtplanrevision sind die Gesamtüberprüfung und Aktualisierung des Richtplans gemäss §14 PBG und die Umsetzung der neuen Kompetenzregelung als Folge der Revision des PBG im Jahr 2018.

Ziele für die Überarbeitung

Zudem sollen weitere Anliegen und Vorgaben in die Anpassung mit einbezogen werden: So sind insbesondere die Aufträge aus der bundesrätlichen Genehmigung der Teilrevision 2015 zu erfüllen, u.a. ist eine Raumentwicklungsstrategie inklusive Karte zu erstellen. Weiter sollen die Bemerkungen des Kantonsrats im Rahmen der Genehmigung der Teilrevision eingearbeitet werden und auf mehrere parlamentarischen Vorstösse eingegangen werden. Schliesslich soll die Struktur der einzelnen Richtplankapitel vereinheitlicht werden.

Unter anderem aufgrund der Energiestrategie 2050 des Bundes mit dem Ziel der Förderung der erneuerbaren Energien wird seit dem 2. Quartal 2021 eine vorgezogene Teilrevision des Richtplans zum Thema Windenergie bearbeitet. Diese wird im vorliegenden Dokument jedoch nicht detailliert abgebildet.

Vorgezogene Richtplanteilrevision Windenergie

2. Umfang und Inhalte der Richtplanrevision

2.1 Generelles

Die Überarbeitung des Richtplans ist als «Gesamtrevision» zu betrachten. Das heisst, dass grundsätzlich alle Inhalte des Richtplans überprüft werden. Zu beachten ist allerdings, dass der Richtplan im Jahr 2015 teilrevidiert wurde. Angepasst wurden aufgrund des teilrevidierten Raumplanungsgesetzes das Unterkapitel R1 (Raum-, Achsen- und Zentrenstruktur) sowie das Kapitel S (Siedlung). Um die Planbeständigkeit zu gewährleisten, sollen diese Kapitel überprüft und soweit zweckmässig aktualisiert werden.

Gesamtrevision

Der Richtplantext entsteht als ein zusammenhängendes Word-Dokument. In diesem Dokument werden im Gegensatz zum geltenden Richtplan keine Marginalien mehr verwendet und es gibt keinen Anhang. Wie bisher werden die behördenverbindlichen Textabschnitte farblich/grau hervorgehoben.

Richtplantext und
Behördenverbindlichkeit

2.2 Kapitel Z

Das revidierte, auf 1. Januar 2018 in Kraft getretene, Planungs- und Baugesetz sieht neu vor, dass der Kantonsrat die wesentlichen räumlichen Entwicklungsziele und -strategien erlässt. Diese sind heute weitgehend im Kapitel Z «Raumordnungspolitische Zielsetzungen» und teilweise im Kapitel R «Raumstrukturen» enthalten. Die räumlichen Entwicklungsziele und -strategien von Kapitel R sollen in das Kapitel Z integriert werden. Zudem soll das Kapitel Z gemäss Botschaft des Regierungsrates zur Revision des PBG um die wesentlichen Inhalte der richtungsweisenden Festlegungen aus den einzelnen Richtplankapiteln sowie einer Raumentwicklungsstrategiekarte ergänzt werden. Die Ergänzung mit einer Raumentwicklungsstrategie ist zudem eine Genehmigungsvorgabe des Bundes zur KRP-Teilrevision 2015.

Kompetenz Kantonsrat

Das Kapitel Z umfasst neu folgende Unterkapitel und wichtigste Inhalte:

Unterkapitel und
Inhalte

- Z1 Raumentwicklungsstrategie (ehemals Kapitel R1-4, ergänzt)
 - wichtigste künftige räumliche Herausforderungen wie (Re)Globalisierung(?), Digitalisierung, Individualisierung, Klimawandel, Bevölkerungswachstum (BfS-/LUSTAT-Prognosen 2020), Demografischer Wandel, Migration, Strukturwandel, Mobilität, Energiewende etc.
 - Positionierung des Kantons innerhalb der Schweiz, zu den Nachbarkantonen und zu den angrenzenden funktionalen Räumen
 - Raumstruktur und Handlungsräume sowie Raumentwicklungsstrategiekarte
- Z2 Raumimpulse (neuer Titel)
 - Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Klimaadaptation
 - Abstimmung Siedlung und Verkehr
 - Regionale Entwicklungsträger
 - Tourismus
 - Öffentliche Bauten und Anlagen sowie Militär

- Z3 Siedlung und Wirtschaftsstandort
 - Lenkung der Bauzonenfläche und –dichte, Zersiedlungsstopp; inkl. Karte
 - Hochwertige Siedlungsentwicklung nach Innen
 - Wirtschaftsentwicklung im Raum, kantonale ESP, regionale Arbeitsplatzgebiete, Strategische Arbeitsplatzgebiete
- Z4 Mobilität (wesentlicher inhaltlicher Ausbau, eng abgestimmt mit der laufenden Erarbeitung des Projekts «Zukunft Mobilität Luzern»)
 - Gesamtverkehr, räumlich differenziertes Zusammenwirken der verschiedenen Verkehrsarten und –träger inkl. kombinierte Mobilität, Erreichbarkeit, Erschliessungsqualitäten etc.
 - Fuss- und Veloverkehr
 - Öffentlicher Verkehr
 - Motorisierter Individualverkehr
 - Güterverkehr
- Z5 Landschaft (wesentlicher inhaltlicher Ausbau)
 - Landschaft, Biodiversität und Wald
 - Gewässer und Naturgefahren (auch im Zusammenhang mit Klimawandel)
 - Bodenschutz, Kulturland, Fruchtfolgeflächen
 - Entwicklung der Landwirtschaft, Bauen ausserhalb Bauzone
- Z6 Ver- und Entsorgung (wesentlicher inhaltlicher Ausbau)
 - Kreislaufwirtschaft und Materialbewirtschaftung (Abbau und Deponien)
 - Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung
 - Energieversorgung, (raumrelevante Energieformen wie Solar, Wind, Wasser, Biogen, Gas etc.); Anlagen und deren Transport (Hochspannungsleitungen, Gasleitungen)
 - Kommunikationsanlagen

Im Grundsatz sollen im Kapitel Z Ziele und strategische Stossrichtungen zu allen wichtigen raumrelevanten Themen bestehen. Entsprechend werden auch Ziele zu allen nachfolgenden Richtplankapiteln formuliert. Allerdings ist nicht vorgesehen, zu jedem Richtplanunterkapitel ein separates Ziel zu verfassen.

2.3 Weitere Kapitel sowie Format Richtplankapitel und –karte

Die weiteren Richtplanhauptkapitel – Kapitel A, R, S, M, L und E – stützen sich auf die räumlichen Entwicklungsziele und -strategien aus Kapitel Z und konkretisieren diese in operativer Hinsicht. Diese Kapitel werden weiterhin vom Regierungsrat erlassen.

Kompetenz Regierungsrat

Die einzelnen Hauptkapitel des Richtplans gliedern sich in thematische Unterkapitel. Zusätzlich wird neu am Ende jedes Unterkapitels ein Teilkapitel «Grundlagen» ergänzt, in welchem Gesetzesverweise und Verweise auf weitere (zeitlich und inhaltlich beständige) Grundlagenberichte aufgeführt werden. Generell werden diese Verweise auf ein Minimum reduziert.

Strukturierung der Kapitel

Die Unterkapitel der Hauptkapitel beinhalten folgende Struktur:

- i. Richtungsweisende Festlegungen (Kerngehalt aus dem Kapitel Z)
- ii. Karteneinträge und Auflistungen
- iii. Koordinationsaufgaben (was und wie) mit Bezeichnung der Federführung
Beteiligte
Koordinationsstände: Festsetzung, Zwischenergebnis, Vororientierung (bei räumlichen Festlegungen)
Priorität / Zeitraum: geeignete Differenzierung
- iv. Erläuterungen (wennmöglich gegliedert in Abschnitte Ausgangslage, Herausforderungen, wichtigste Zusammenhänge und Stand der Planungen sowie massgebliche Verfahren und Instrumente)
- v. Grundlagen (rechtliche und weitere), inkl. Links

Für jedes Unterkapitel der Kapitel R, S, M, L und E werden im behördenverbindlichen Teil ii. eine oder mehrere Textkarten mit dazugehöriger Tabelle der nummerierten Karteneinträge erarbeitet.

Textkarten und Tabellen

Der Richtplankarte soll interaktiv (z.B. für Suchbegriffe) sein und mit der Richtplankarte verknüpft werden können.

Interaktive Verknüpfung

Die Richtplankarte wird digital so umgesetzt, dass mit einem Klick auf die Karte die relevanten Koordinationsaufgaben für diesen Ort angezeigt werden. Die Darstellung einiger Einträge (Durchgangsbahnhof, Umschlagsanlagen, Siedlungsgebiet, FFF, Abbau- und Deponiegebiete und Wildtierkorridore, Grundwasserzuströmbereiche ...) wird überarbeitet. Die verschiedenen Inhalte der Richtplankarte werden in Layer gegliedert, die in der digitalen Form zu- und weggeklickt werden können.

Richtplankarte

3. Gremien

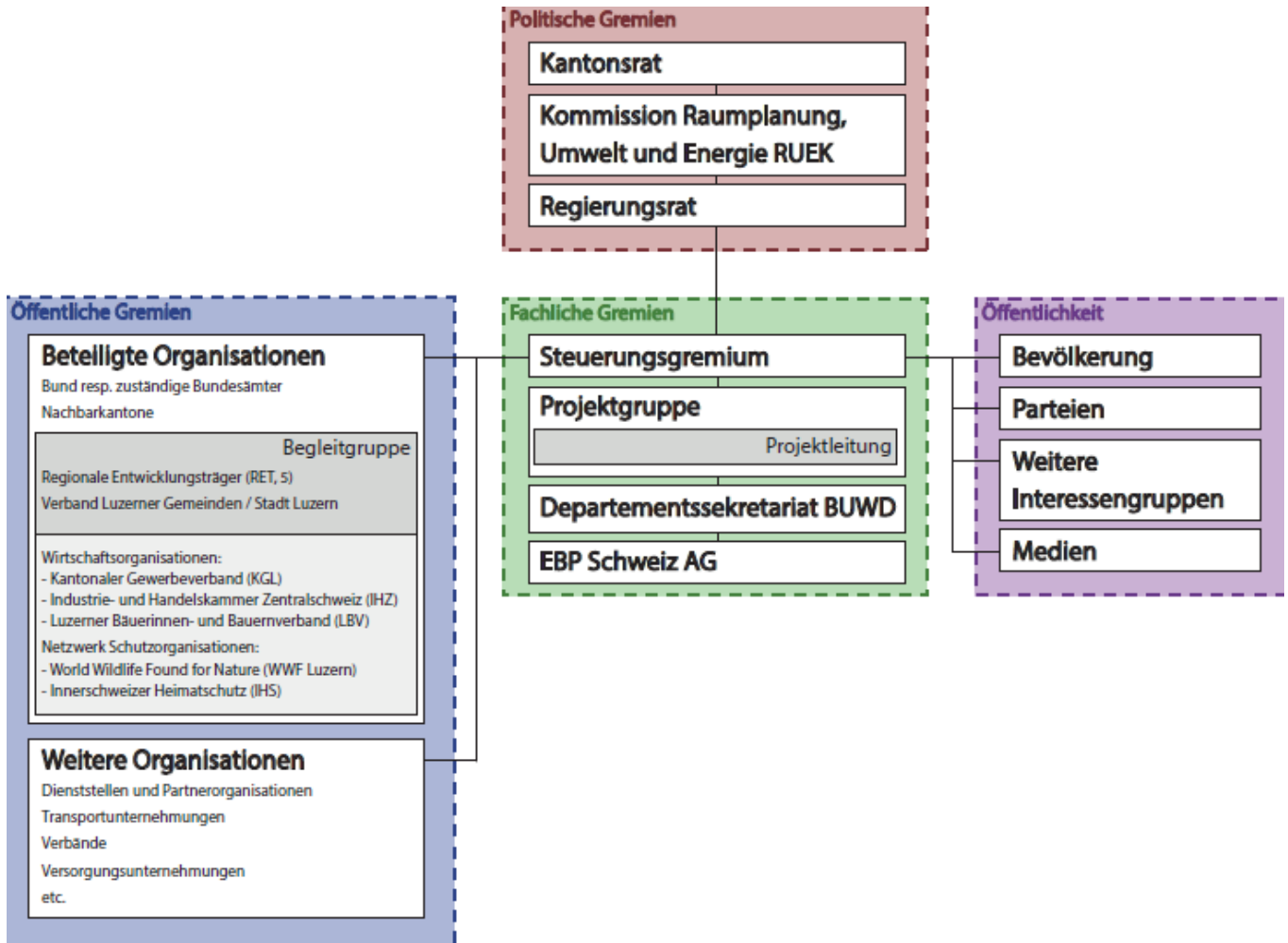


Abbildung 1: Organigramm

4. Vorgehen

4.1 Phase A (Mitte 2020 bis ca. Mitte 2022)

In der Phase A wird das Kapitel Z mit den langfristigen Zielen und den grundsätzlichen strategischen Aussagen inklusive einer Raumentwicklungsstrategiekarte entworfen. Dieser Entwurf wird in der PG ergänzt und in der SG bereinigt. Dieser erste Entwurf findet als iterativer Prozess zwischen den verschiedenen Gremien statt.

Phase A
Vollständiger Entwurf des Kapitels Z und Grundlagenarbeiten

Der Regierungsrat verabschiedet am 28. September 2021 den Entwurf des Kapitels Z zuhanden der Mitwirkung.

Meilenstein 1

Für die Verfeinerung des Entwurfs des Kapitels Z wird die Begleitgruppe einbezogen, im Rahmen einer e-Mitwirkung vom 2. November 2021 bis am 11. März 2022. Zusätzlich finden am 29. November 2021 ein Informations- und am 3. Februar 2022 ein Konsultationsanlass für die Begleitgruppe statt. In der e-Mitwirkung kann zu Leitfragen Stellung genommen werden und können konkrete Anträge inkl. Begründungen gestellt werden. Die Rückmeldungen und Anmerkungen aus der e-Mitwirkung werden in der PG und SG diskutiert und das Kapitel Z anschliessend angepasst.

Das Kapitel Z wird provisorisch vom Regierungsrat verabschiedet.

Meilenstein 2

Parallel zur Erarbeitung des Kapitels Z werden Grundlagenarbeiten durchgeführt. Diese beinhalten das Einrichten einer Arbeitsplattform, das Festlegen des Layouts von Text, Grafiken und Karten, die Aktualisierung der Ausgangslage, Grundlagen, Probleme und Planungsstände der einzelnen Richtplan-Unterkapitel sowie das Erstellen eines Kommunikationskonzepts.

4.2 Phase B (Ende 2021 bis ca. Mitte 2023)

Der gesamte Richtplan wird entworfen und auf das Kapitel Z abgestimmt. Die Entwürfe der einzelnen Kapitel werden iterativ in der Projektgruppe ergänzt und im Steuerungsgremium bereinigt.

Phase B
Vollständiger Entwurf des ganzen Richtplans sowie Vorprüfung und Mitwirkung

Der vollständige Richtplanentwurf wird durch den Regierungsrat verabschiedet zuhanden der Vorprüfung durch den Bund und der Behördenmitwirkung.

Meilenstein 3

Der Richtplan wird dem ARE-CH zur Vorprüfung zugesendet inklusive Einbezug der Nachbarkantone. Gleichzeitig findet eine zweimonatige Mitwirkung in der Begleitgruppe und weiteren [dannzumal situativ festzulegen] Organisationen statt. Ebenso wird der Richtplan der RUEK präsentiert und mit ihr diskutiert.

4.3 Phase C (Mitte 2023 bis ca. Mitte 2024)

Die Mitwirkung durch die beteiligten Organisationen, die Vorprüfung des ARE-CH und die Stellungnahmen der Nachbarkantone werden ausgewertet und der Richtplanentwurf entsprechend angepasst.

Phase C
Anpassung des Richtplanentwurfs sowie öffentliche Auflage

Der angepasste Richtplanentwurf wird vom Regierungsrat zu Handen der öffentlichen Auflage verabschiedet.

Meilenstein 4

Der Richtplanentwurf wird anschliessend während 60 Tagen öffentlich aufgelegt sowie in Informationsveranstaltungen der Öffentlichkeit präsentiert.

4.4 Phase D (ca. ab Mitte 2024)

Die öffentliche Auflage wird ausgewertet und ein Mitwirkungsbericht mit der Beurteilung des Anpassungsbedarfs erstellt. Der Richtplan wird entsprechend angepasst und in PG und SG bereinigt sowie mit der RUEK diskutiert. Die politischen Parteien werden mittels Gesprächen und Informationsveranstaltungen eingebunden. Anschliessend wird der Entwurf ein letztes Mal in der PG und SG bereinigt.

Im Regierungsrat findet eine Beschlussfassung zu den Richtplankapiteln A, R, S, M, L und E und der Richtplankarte statt. Zum Kapitel Z wird eine Botschaft und ein Antrag zur Genehmigung an den Kantonsrat verfasst.

Der Richtplan (exkl. Kapitel Z) wird vom Regierungsrat beschlossen.

Anschliessend wird das Kapitel Z in der RUEK behandelt und es findet die Beschlussfassung des Kantonsrats zum Kapitel Z statt. Falls durch Änderungen am Kapitel Z durch den Kantonsrat eine Anpassung der restlichen Richtplankapitel nötig ist, werden diese in der PG behandelt und anschliessend mit der SG abgestimmt. Der angepasste Richtplan wird wiederum vom Regierungsrat beschlossen.

Der gesamte Richtplan wird vom Regierungsrat für das Genehmigungsverfahren durch den Bund verabschiedet.

Phase D
Bereinigung des
Richtplanentwurfs
sowie Beschlüsse
und Genehmigung

Meilenstein 5

5. Kommunikation

Die verschiedenen Gremien und die Bevölkerung werden zu wichtigen Meilensteinen via die Medien (Medienkonferenzen und Medienmitteilungen) und die Webseite <https://richtplan.lu.ch> informiert. Dazu zählen beispielsweise die öffentliche Auflage oder wichtige Regierungsratsbeschlüsse. Hinzu kommen Informationsveranstaltungen sowie die digitale Partizipationsmöglichkeit, wenn möglich in Form eines spezifischen Mitwirkungstools.